

## **Spielordnung der DRF**

### **§1 Spielverkehr**

1. Alle Rugbyspiele innerhalb des DRF-Bereiches werden, soweit sie nicht explizit nach anderen Regeln ausgetragen werden:

- nach den für die Mitglieder des International Rugby Board (IRB) bindenden Regeln,
- nach den für die Mitglieder der Fédération Internationale de Rugby Amateur – Association Européenne de Rugby (FIRA-A.E.R.) bindenden Regeln,
- nach den vom DRV herausgegebenen Spielregeln mit den darin enthaltenen Kommentaren,
- der nachfolgenden Spielordnung

ausgetragen.

2. Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gelten:

- a. Freundschaftsspiele
- b. Wettbewerbsspiele auf regionaler Ebene (Regionalligen)
- c. Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene (Bundesliga, Super 7s Serie)
- d. Landesverbandsauswahlspiele, Regionalauswahlspiele und Länderspiele

3. a) Für die Austragung der Bundesliga, der Regionalligen und Super 7 Serie gelten die entsprechenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

b) Die spielleitenden Stellen werden durch die entsprechenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt.

4. Am Spielverkehr teilnehmen dürfen

- a. Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen, die dem DRV angehören, bestehen (Vereinsmannschaften).
- b. Mannschaften, die aus Mitgliedern mehrerer Vereine, die dem DRV angehören, bestehen (Spielgemeinschaften). Diese Mannschaften müssen vor der Saison als Spielgemeinschaft gemeldet werden.
- c. Mannschaften, die einem Mitgliedsverband des IRB oder der FIRA-A.E.R. angehören (ausländische Vereinsmannschaften).
- d. Auswahlmannschaften der Landesverbände des DRV (Landesverbandsmannschaften und Regionalauswahlen).
- e. Auswahlmannschaften von Verbänden, die dem IRB oder der FIRA-A.E.R. angehören (ausländische Auswahlmannschaften).

5. Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheiden die spielleitenden Stellen.

6. Über die Teilnahme an Spielen nach §1(2)c. entscheidet der Frauenausschuss der DRF durch Erteilung einer Lizenz. Das Lizenzvergabeverfahren wird in der DRV-Lizenzordnung

in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

7. Löst sich eine Spielgemeinschaft (Mannschaft nach §1(4)b.) auf, so hat sie dies der spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Haben die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine nicht vereinbart, welche der Mannschaften sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft tritt, gelten die vormals an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften als neu gegründete Mannschaften nach §1(4) a.

## **§2 Spieljahr – Spielsaison**

1. Die Rugbysaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Spieltage für Spiele nach §1(2)b, c und d. werden durch den Rahmenterminplan der DRF festgelegt. Bei möglicher Verschiebung muss man die Spielleitung 4 Wochen vor Spieltag in Kenntnis setzen. Zudem können die spielleitenden Stellen der DRF Termine ändern.

## **§3 Spielberechtigung**

1. Am Spielverkehr nach §1(2) b, c und d der DRF und der Landesverbände des DRV dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die einen von der Spielerin unterschriebenen, gültigen, vom DRV oder einem Landesverband ausgestellten, Spielerpass vorlegen können. Für den Einsatz in der Bundesliga müssen die Spielerinnen einen Bundesligapass vorweisen. Dieser berechtigt auch zur Teilnahme an der Regionalliga.
2. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe muss erfolgen und obliegt den beteiligten Vereinen.  
Bei einem Bundesligaspiel ist die Prüfung durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.
3. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach § 1 (2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
4. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach § 1 (2) b (Wettbewerbsspiele auf regionaler Ebene) obliegt den Landesverbänden.
5. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach § 1 (2) c. obliegt dem DRV.  
Spielerinnen, die an Spielen nach § 1 (2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) teilnehmen wollen, müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen, vom DRV ausgestellten Bundesligapass vorweisen können.
6. Die Bundesligapässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
7. Zur Ausstellung eines Bundesligapasses oder Regionalligapasses muss ein Antrag gestellt werden. Die Pässe werden nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und

fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:

- a. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
- b. ein Passfoto der Spielerin ist dem Antrag beigelegt;
- c. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt (falls ein Wechsel vorliegt),
- d. eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- Euro für einen Bundesligapass bzw. 5,-- Euro für einen Regionalligapass liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen,
- e. Der Antrag wurde der DRV-Passstelle oder der zuständigen Landesverbandsstelle per Post, per Bote oder per Mail zugestellt.
- f. Für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der Eltern und eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes.
- g. Bei Erstantrag muss die Kopie eines gültigen Ausweises oder Passes vorliegen.

8. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Bundesligapässen stellen.

9. Den Landesverbänden werden 50% der an den DRV gezahlten Bearbeitungsgebühr für Bundesligapässe der Vereine ihres Landesverbandes vom DRV ausgezahlt.

10. Beantragung von Pässen:

a) Spielerpässe sind spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag der Bundes- und Regionalliga zu beantragen.

b) In der laufenden Saison können bis eine Woche vor dem nächsten Spieltag Pässe beantragt werden. Später beantragte Pässe werden dann erst ab dem darauffolgenden Spieltag gültig (7 Tagesfrist).

c) Eilanträge können aber müssen nicht fertiggestellt werden. Beantragen beide Mannschaften kurzfristig vor Spieltag Spielerpässe (innerhalb der 7 Tagesfrist) entscheidet die Passstelle auf Fertigstellung.

11. Für Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr beginnen (Stichtag ist der 15. Geburtstag) kann jederzeit ein Pass beantragt werden. Die weiteren Punkte des §3 sind zu erfüllen.

12. Bundesligapässe sind auch für Spiele nach §1(3)b (Regionalliga) und Spiele in der Super 7s Serie gültig.

13. Einsatz von Spielerinnen

a) In Endspielen eines Wettbewerbs nach §1 (2) b. oder c. dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die zuvor in mindestens zwei Spielen nach §1 (2) b. oder c. ihres Vereins/ihrer Spielgemeinschaft mindestens eine Halbzeit lang eingesetzt worden sind.

b) In Mannschaften nach § 1(5)b (Spielgemeinschaften) sind alle Spielerinnen mit einer Spielberechtigung für die Vereine, die in der Spielgemeinschaft gemeldet sind, spielberechtigt. Spielerinnen einer Spielgemeinschaft dürfen nicht im selben Wettbewerb für eine weitere Spielgemeinschaft bzw. ihren Verein spielen. Bei Wechsel ist der §4 zu beachten.

## §4 Vereinswechsel

1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jede Spielerin im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln. Für die Vereinszugehörigkeit von Spielerinnen gilt im DRV das Prinzip:

1 Spielerin – 1 Saison – 1 Verein.

*[Kommentar: Einsätze als Gastspielerin in einem Verein oder einer Spielgemeinschaft in einem Wettbewerb, an dem der eigene Verein nicht teilnimmt, sollen damit nicht ausgeschlossen werden.]*

2. In besonderen Fällen kann der Frauenausschuss der DRF auf schriftlichen begründeten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres zulassen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:

a) Nach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf eine Spielerin nur dann den Verein wechseln, wenn sie ihren Arbeitsplatz, ihren Studienplatz oder ihren Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes und mindestens 120 km von ihrem bisherigen Verein entfernt liegt.

b) Dem Antrag der Spielerin müssen der abgebende Verein und dessen Landesverband schriftlich zustimmen. Dem Antrag der Spielerin sind eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers bzw. eine Studienbescheinigung, die polizeiliche Meldebestätigung und eine persönliche Erklärung der Spielerin über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.

c) Fehlt eine dieser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern.

3. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesliga-Pässe für neue Spielerinnen zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren.

Diese Spielerinnen sind mit Erhalt des Bundesliga-Passes spielberechtigt.

4. Möchte ein Spieler ihren Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss sie dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des DRV bzw. des Landesverband und ihrem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Bundesliga-Pass bzw. den Regionalligapass der Spielerin unverzüglich dem DRV bzw. dem Landesverband zu überstellen. Die Spielerin ist dann nach einer Wechselsperre von 6 Wochen auf Antrag für einen neuen Verein spielberechtigt. Ausnahme bildet § 4 (2).

5. Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesliga-Pass bzw. der Regionalligapass der betreffenden Spielerin bei der entsprechenden Passstelle eintrifft. Mit dem Stichtatum verliert die Spielerin die Spielberechtigung für den abgebenden Verein.

6. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen des IRB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Wechselt eine Spielerin zu einem Verein im Ausland, muss die Spielerin bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien des IRB „Regulation 4“ eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe- Antrag nicht vor und die Spielerin wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt ihre deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland. Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht.

8. Löst sich ein Verein oder eine Spielgemeinschaft zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spielerinnen dieses Vereins bzw. dieser Spielgemeinschaft sofort spielberechtigt.

9. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Bundesliga zurück, so sind die Spielerinnen dieses Vereins nach einer Wechselsperre von 6 Wochen auf Antrag für einen neuen Verein in der Bundesliga sofort spielberechtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden, für den Passgebühren anfallen. Die bereits bezahlten Passgebühren des Vereins, der sich auflöst oder seine Mannschaft zurückzieht, werden nicht erstattet oder angerechnet.

## §5 Spielerinnen mit vertraglicher Bindung

1. Für Spielerinnen mit vertraglicher Bindung gelten die vom IRB herausgegebenen maßgeblichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Vereine melden dem DRV die bei ihnen spielberechtigten Vertragsspielerinnen.

## §6 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

1. Für Spielwertungen ist die Regelung der jeweils aktuell gültigen Spielordnung des DRV (§6 DRV Spielordnung) entsprechend anwendbar.
2. Bei Spielen, die bis zur Entscheidung durchgeführt werden müssen, ist wie folgt zu verfahren:  
Wenn ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist nach einer Pause von 10 Minuten neu zu lösen und das **Spiel um zweimal einem Drittel einer der gespielten Halbzeit zu spielen**. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird in folgender Ordnung gewertet: Es hat die Mannschaft gewonnen, die im Verlauf des Spiels
  - a) mehr Versuche erzielt,
  - b) mehr Straftritte,
  - c) mehr Sprungtritte,
  - d) mehr zusätzliche Tritte auf die Malstangen im Anschluss an das Spiel verwandelt hat.

Die Tritte erfolgen in 7er Spielen als Sprungtritte und in Spielen der Bundesliga als Platztritte. Sie werden wie folgt ausgeführt:

1. Position: 5 Tritte 22 m direkt vor den Malstangen;
2. Position: 5 Tritte 30 m direkt vor den Malstangen;
3. Position: 5 Tritte 35 m direkt vor den Malstangen;
4. Position: 5 Tritte 40 m direkt vor den Malstangen;
5. Position: 5 Tritte 45 m direkt vor den Malstangen;
6. Position: 5 Tritte 50 m direkt vor den Malstangen;

Vor einem Treten um die Entscheidung müssen die Kapitäne dem Schiedsrichter 5 Spielerinnen ihrer Mannschaft melden, die am Ende der Verlängerung gespielt haben. Der Schiedsrichter bestimmt die Malstangen, auf die die zusätzlichen Tritte ausgeführt werden.

Die Kapitäne lösen unter Aufsicht des Schiedsrichters, welche Mannschaft mit dem Treten beginnt. Die Tritte werden alternierend von den Mannschaften getreten.

Die Spielerinnen, die nicht als Treterin genannt wurden, halten sich außerhalb des Spielfeldes auf.

## **§7 Spielkleidung**

1. Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher, sauberer Kleidung anzutreten.
2. Bei Spielen nach § 1(2) b,c und d müssen die Spielertrikots mit Rückennummern versehen sein. Die Trikots müssen deutlich erkennbar durchnummeriert sein.
3. Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Spielkleidung tragen, muss der Gastverein (bei Spielen auf neutralem Platz der als Gastverein bekannt gegebene Verein [zweite Nennung]) seine Kleidung wechseln.

## **§8 Spielzeiten**

1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten.
2. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens vierzig Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen.
3. Der Platzverein ist bei Verspätung sofort zu verständigen.
4. Bei Fahrten auswärtiger Mannschaften zu einem Spiel ist bei unvorherzusehenden Vorfällen, die zu einer Verzögerung des Spieltermins oder zur Spielabsage führen, allein der Verein der reisenden Mannschaft beweispflichtig für die Unabwendbarkeit des Vorfalles und seiner Folgen. Der Beweis kann nur geführt werden:
  - a. durch ein polizeiliches Protokoll,
  - b. durch Bescheinigung eines Automobilclubs oder der Verkehrswachten (Autounfälle, vereiste Straße, Fahrtunterbrechungen usw.),
  - c. durch Bescheinigung einer Fluggesellschaft oder Bundesbahnverwaltung.

## **§9 Bereitstellung der Sportplätze**

1. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielplätze ordnungsgemäß und nach den Regeln des Rugbyspieles herzurichten.
2. Platzsperrungen seitens der Vereine mit eigenem Hausrecht sind unzulässig. Ob diese Spielplätze bespielbar sind entscheiden die spielleitenden Stellen (oder deren Vertreter), die eingeteilten Schiedsrichter (oder der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes).
3. In Fällen, in denen die Vereine nicht das Hausrecht für die von ihnen benutzte Sportanlage haben sondern Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften bzw. Institutionen, haben die Vereine das Benutzungsverbot des jeweiligen Hausrechtsinhabers

schriftlich bestätigen zu lassen. Wird das schriftliche Benutzungsverbot nicht beigebracht, wird das angesetzte Spiel als "Nicht-Angetreten" zum Nachteil des Heimvereins gewertet.

4. Über Platzsperrungen und daraus folgende Spielabsagen sind unmittelbar die spielleitenden Stelle, der Gastverein, der eingeteilte Schiedsrichter, die regionalen Pressedienste sowie der Ergebnisdienst zu informieren.

5. Die Vereine haben für sportliches Verhalten ihrer Spielerinnen, Mitglieder und Anhänger während des Spiels und nach dem Spiel zu sorgen. Der platzstellende Verein hat, wenn erforderlich, eine entsprechende Anzahl Ordner zu stellen.

## **§10 Anzahl der Spielerinnen**

1. Bei Spielen nach §1(2)c. beträgt die Mindestanzahl der Spielerinnen in der Bundesliga 8, die Regelanzahl 10 bis 15 und die Höchstanzahl 22. Gesonderte Hinweise stehen in den Bundesligarichtlinien.

2. Die Mindestanzahl der Spielerinnen in der Regionalliga und der Super 7 Serie beträgt 5 und die Höchstanzahl 10. Maximal dürfen 12 Spielerinnen pro Turnier gemeldet werden. Gesonderte Hinweise stehen in den Richtlinien der Regionalliga und der Super 7 Serie.

3. Es spielen immer gleiche Anzahl Spielerinnen gegeneinander.

## **§11 Spielberichtsbögen**

1. Über alle Spiele nach §1(2)b. und c. ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden muss.

2. Der Spielberichtsbogen muss von Vertretern beider Mannschaften unterschrieben sein.

3. Der Spielberichtsbogen muss spätestens am 3. Werktag nach dem Spiel bei der spielleitenden Stelle eingetroffen sein. Bei Nichtbeachtung ist eine Strafe von 50 Euro an den DRF zu zahlen.

4. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.

## **§12 Ergebnisdienst**

1. Spielergebnisse aller Spiele nach §1(2)c. sind innerhalb von 48 Stunden vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.

2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle eine Strafe von 50 Euro, die an den DRF zu zahlen ist, erheben.

## **§13 Abstellung von Auswahlspielerinnen**

1. Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spielerinnen für Länderspiele, Spiele der Landesverbandsauswahlen und Leistungslehrgänge des DRV, der DRF und der DRJ zur Verfügung zu stellen.

2. Wenn eine Spielerin für ein Länderspiel, ein Spiel seiner Landesverbandsauswahl oder einen Leistungslehrgang nominiert worden ist, darf sie ab 72 Stunden vor und nach der Maßnahme sowie bis zur Beendigung der Maßnahme in keinem Spiel nach §1.(3)c ihres Vereins eingesetzt werden (Schutzsperre). Zur Ermittlung der Sperrfrist wird das Ende der Maßnahme zuzüglich der normalen Rückreisezeit zum Ort des Heimatvereins zu Grunde gelegt. Reisetage, an denen die Maßnahme noch nicht begonnen hat, gelten als Ruhetage.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand des DRV (als Dringlichkeitsvertretung des Präsidiums) die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spielerinnen verkürzen.

4. Stellt ein Verein mehr als zwei Spielerinnen ab, so kann er die Verlegung von Spielen nach §1(3)b. und c., die innerhalb der nach §13(2) errechneten Schutzsperre angesetzt sind, beantragen. Die Verlegung muss spätestens 72 Stunden nach der Nominierung durch den DRV, die DRF, die DRJ oder den Landesverband beantragt werden.

5. Dem Antrag ist nur dann zuzustimmen, wenn die Spielerinnen, die der Verein abstellt, einen für die Spielklasse gültigen Spielerpass besitzen und bei mindestens 50% der schon absolvierten Spiele der betroffenen Mannschaft auf dem Spielberichtsbogen standen.

## **§14 Disziplinarverfahren**

Für Disziplinarverfahren ist die Regelung der jeweils aktuell gültigen Spielordnung des DRV (§14 DRV Spielordnung) entsprechend anwendbar.

## **§15 Ermächtigung**

1. Ein Beschluss zur Änderung der geltenden Regelungen des DRF, der Spielordnung der DRF sowie der Richtlinien zur Austragung der Bundesliga, der Regionalliga und der Super 7 Serie muss auf dem DRFT mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

2. Änderungsanträge müssen 6 Wochen vor dem DRFT beim Frauenausschuss der DRF eingegangen sein.